

Mitarbeiterinformation zum Familienbudget

Wer kann Sozialleistungen nach dem Familienbudget beantragen?

- Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 AVR Bayern
- Auszubildende (Anlage 17 AVR Bayern) sowie
- Praktikantinnen und Praktikanten (Anlage 16 A I AVR Bayern)

welche beim Diakonischen Werk Neu-Ulm e.V. beschäftigt sind.

Wie errechnet sich die Summe des Familienbudgets?

Der Dienstgeber stellt zusätzlich 1.0 % der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme (dazu zählt auch die Lohnsumme aus den pauschal zu versteuernden geringfügigen Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV) für familienfördernde Maßnahmen zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Summe werden alle Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen im Sinne § 2 AVR-Bayern herangezogen.

Welche Leistungen können mit dem Familienbudget beantragt werden?

- Bezahlte Freistellung für einen Tag bei Pflege oder Versorgung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Zuschüsse zu Einschulung, Kindergartenbeiträge, Klassenfahrten, Ferienbetreuung, Taufe, Konfirmation/ Kommunion/Firmung, Schulmaterialien, Erstausrüstung, Pflegehilfsmittel und andere familienfördernde Maßnahmen
- Bezahlte Freistellung für den Tag der kirchlichen Trauung
- Härtefälle

Bis zu welcher Höhe können Zuschüsse beantragt werden?

- 250 € bei Mitarbeiter/-innen bis tarifliche Eingruppierungen E 5 und bei Auszubildenden
- 225 € bei Mitarbeiter/-innen bis tarifliche Eingruppierung E 8
- 175 € bei Mitarbeiter/-innen bis tarifliche Eingruppierung bis E 10
- 150€ bei Mitarbeiter/-innen bis tarifliche Eingruppierung bis E 14

Wer entscheidet über die Vergabe und Verteilung der Mittel des Familienbudgets?

Der Verteil-Ausschuss setzt sich aus der 2. Vorsitzenden und der MAV der Diakonie Neu-Ulm zusammen.

Der Ausschuss tagt dreimal jährlich (Mai/September/Dezember) und entscheidet über die Vergabe des Familienbudgets.

Wie beantrage ich Leistungen aus dem Familienbudgets?

Der Antrag ist dem Verteil-Ausschuss schriftlich zu stellen.
Was passiert mit meinen Daten?

Alle eingereichten Daten unterliegen dem Datenschutz und werden streng vertraulich behandelt.

Welche Antragsfristen gibt es?

Der Antrag ist VOR Eintritt des zu fordernden Ereignisses zu beantragen. Bei Härtefällen und unvorhergesehenen Ereignissen ist bis spätestens 14 Tage nach Eintritt des Härtefalls der Zuschuss zu beantragen.

Was passiert mit den nicht verwendeten Geldern aus dem Familienbudgets?

Die nicht ausgeschöpften Mittel werden bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres an alle Mitarbeiter/-innen gleichmäßig ausgeschüttet, wenn der Verteilausschuss nicht anderweitig beschließt.

Das Familienbudget

Mit dem Familienbudget soll die *Vereinbarkeit der Familie und Erwerbstätigkeit* im Diakonischen Werk Neu-Ulm e. V. weiter gefördert werden.

Daher werden für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen besondere Sozialleistungen gewährt.

Das Familienbudget wurde gemäß § 4, Anlage 14 AVR-Bayern in Verbindung mit § 36 MVG im Diakonischen Werk Neu-Ulm e. V. eingeführt. Hierfür wurde zwischen der Geschäftsführung der Diakonie NU und der MAV ein „Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets“ beschlossen.

Kontakt

Diakonisches Werk Neu-Ulm e. V.
Julia Kober
Eckstraße 25
89231 Neu-Ulm
Tel.: 0731 70478-11
Fax: 0731 70478-66
E-Mail: j.kober@diakonie-neu-ulm.de